

Merkblatt

Seit dem 23.05.2004 gelten im Freistaat Sachsen für die Führung ausländischer akademischer, staatlicher und kirchlicher Grade folgende gesetzliche Regelungen. Zur Führung eines solchen Grades bedarf es im Freistaat Sachsen keiner Genehmigung mehr. Inhaber ausländischer akademischer Grade tragen selbst die Verantwortung, dass sie befugt sind, den Grad zu führen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Grad darf nur geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist.
- Der Grad ist in der Form zu führen, in der er verliehen worden ist (Originalform). Die verliehene Form kann buchstabengetreu in lateinisch angefügt werden. Ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden.
- Die verleihende Hochschule ist anzugeben.

Von diesen Grundsätzen gibt es eine Reihe von Ausnahmen:

Ohne Herkunftsbezeichnung (Angabe der verleihenden Hochschule) dürfen Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und der Päpstlichen Hochschulen geführt werden.

Wer in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren einen Doktorgrad in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und der Päpstlichen Hochschulen erworben hat, kann anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Allerdings muss sich der Inhaber des Grades für eine der beiden Formen entscheiden; beide Formen dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder –verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind.

Inhaber folgender Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich üblichen Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz jedoch mit Herkunftshinweis führen:

Russland: kandidat biologiceskich nauk
 kandidat chimiceskich nauk
 kandidat farmacevticeskich nauk
 kandidat filologiceskich nauk
 kandidat fiziko-matematiceskich nauk
 kandidat geograficeskich nauk
 kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
 kandidat iskusstvovedenija
 kandidat medicinskich nauk
 kandidat nauk (architektura)
 kandidat psychologiceskich nauk
 kandidat selskochozjajstvennych nauk
 kandidat techniceskich nauk
 kandidat veterinarnych nauk

Inhaber von folgenden Doktorgraden:

Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)

Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“

Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.

Ein ausländischer **Ehrengrad**, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stellen verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Führung eines Ehrengrades dann unzulässig ist, wenn er von einer Stelle verliehen worden ist, die kein Recht zur Vergabe eines entsprechenden regulären Grades besitzt.

Eine Umwandlung eines ausländischen akademischen Grades in einen entsprechenden inländischen findet nicht statt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bei materieller Gleichwertigkeit und Existenz eines entsprechenden deutschen Abschlusses.

Für nähere Informationen steht Ihnen auch die Datenbank ANABIN, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz aufgebaut wurde und ständig ergänzt und aktualisiert wird, zur Verfügung. Sie enthält Informationen über ausländische Hochschulabschlüsse, Studienrichtungen sowie Hinweise auf Äquivalenzen von zurzeit ca. 50 Staaten. Der Zugriff erfolgt unter www.anabin.de.

Besondere berufsrechtliche Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse bleiben durch die gesetzliche Führungsbefugnis aus § 44 Sächsisches Hochschulgesetz unberührt. In diesen Fällen müssen Sie sich mit den zuständigen berufsständischen Einrichtungen und Institutionen in Verbindung setzen. Dies gilt auch für die reglementierten Berufe. Zuständige Stellen sind insoweit beispielsweise:

Arzt/Ärztin:	Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Zahnarzt/Zahnärztin:	Sächsische Landes Zahnärztekammer, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Apotheker/Apothekerin:	Sächsische Landesapothekenkammer, Pillnitzer Landstr. 10, 01326 Dresden
Tierarzt/Tierärztin:	Sächsische Tierärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Architekt/Architektin:	Architektenkammer Sachsen, Goethe-Allee 37, 01309 Dresden
Lehrer/Lehrerin:	Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden, Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden
Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin:	Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Ansonsten ist grundsätzlich von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu entscheiden, ob die ausländische Ausbildung den Anforderungen der angebotenen Arbeitsstelle entspricht. Dieses gilt auch für die Einstellung in den öffentlichen Dienst, wo die erforderlichen Feststellungen durch die einstellende Behörde zu treffen sind.

Sofern im Einzelfall eine Bewertung des ausländischen Abschlusses zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erforderlich ist, müssen Sie sich mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung – idR das örtliche Studentenwerk – in Verbindung setzen. Dieses wird die Entscheidung im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht, ggf. unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, treffen.

Wer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen fremdsprachige oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 113 Abs. 2 Nr. 6 Sächsisches Hochschulgesetz.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Wigardstraße 17, 01097 Dresden. Sprechzeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 0351/564 6363.